



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hitzhofen

vom 08.04.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Hofstetten für das Gebiet des Ortsteiles Hofstetten:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung der Kläranlage:

- Kombibecken mit außen liegender Belebung und innen liegendem Nachklärbecken
- Fällmittelstation zur Dosierung von Fällmittel in das Belebungsbecken, ausgeführt als Container, nach Vorgaben des WHG,
- Gebläsestation mit angrenzendem Elektroraum, ausgeführt als Gebäude in Massivbau,
- Elektrotechnische Ausrüstung der neuen Anlagenteile und Anbindung an das bestehende Prozessleitsystem,
- Rohrleitungsarbeiten,
- Erweiterung der bestehenden Verkehrsflächen, entlang der Neubauten

Errichtung einer PV-Anlage

Rückbau des bestehenden Oxidationsgrabens

Nach Fertigstellung der neuen Anlagenstraße, Rückbau des bestehenden Oxidationsgraben.

Umbau bestehendes Nachklärbecken zu einem Zwischenspeicherbecken.

Gebläsestation

Aufteilung der Gebläsestation in zwei Räume. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt 52 m². 1. Raum für Gebläseaggregate, welche den benötigten Sauerstoff in das Belebungsbecken einbringen. 2. Raum für Schaltschränke, in dem die neue Steuerung der Kläranlage untergebracht wird und von dem aus sämtliche Anlagenteile versorgt werden.

Ausführung des Gebäudes

Massivbau des Gebäudes (Mauerwerk, verputzt und gestrichen) mit Pultdach.

Abwasserreinigungsstraße

Kombibecken als bauliche Anlage.

Belebungsbecken mit ca. 600 m³ Nutzvolumen und ein Nachklärbecken mit einem Durchmesser von 10,5 m.

Ausführung des Beckens

Kombibecken als Rundbecken mit außen liegender Belegung und innen liegender Nachklärung.

Durchmesser des Beckens (inkl. Außenwände) 19,1 m,

Tiefe des Belebungsbeckens (inkl. Bodenplatte) 6,1 m,

Tiefe des Nachklärbeckens beträgt am tiefsten Punkt (inkl. Bodenplatte) 9,9 m,

Einteilung des äußeren Rings in insgesamt 9 Kammern.

6 Kammern Nutzung für das Belebungsbecken,

3 Kammern Nutzung für das Schlammumpumpwerk (Ablaufschacht mit Rezirkulationspumpen Rücklaufschlamm-schacht MID-Messschacht).

Fällmitteldosierstation zur Phosphatfällung

Die Ausführung erfolgt gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und über Fachbetriebe. Dazu zählt eine ebenerdige Zufahrt zum Container, sowie eine Auffangwanne, auf welcher die drei IBC Container, in welchen das Fällmittel gelagert wird, gestellt werden. Insgesamt werden max. 3 m³ Fällmittel im Container gelagert. Die Dosiertechnik wird ebenfalls im Container montiert.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut

sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.815.049,82 EUR geschätzt. Nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen in Höhe von 330.225,00 EUR wird der Investitionsaufwand nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,64 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,10 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

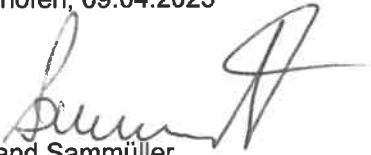
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.04.2025 in Kraft.

Hitzhofen, 09.04.2025



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

